



HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2018

Plenum

Antrag
der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der FDP
betreffend Erläuterung zu dem Gesetz zur Änderung der Artikel 21 und 109 der
Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe)

Der Landtag wolle beschließen:

Dem vom Landtag am 24. Mai 2018 beschlossenen Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen (Aufhebung der Regelungen zur Todesstrafe) (Drs. 19/5712) wird nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über Volksabstimmung in der Fassung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), zur Unterrichtung über den Gegenstand der Volksabstimmung die folgende Erläuterung beigelegt:

"Durch das Grundgesetz ist die Todesstrafe - auch in Hessen - seit 1949 abgeschafft. Die Änderung würde dies auch in der Hessischen Verfassung klarstellen.

In Satz 3 des Artikel 109 Absatz 1 der Hessischen Verfassung ist bisher die Bestätigung von Todesurteilen durch die Landesregierung geregelt. Diese Regelung soll aufgehoben werden, da sie bedeutungslos ist."

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 15. Mai 2018

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Für die Fraktion
der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rock